

DRUCKSACHE FÜR DIE REGIONALVERSAMMLUNG NORDHESSEN		Nr.: 14/2026
Zentralausschuss	Sitzungstag: 27.04.2026	Tagesordnungspunkt: 2.3
		Anlagen: 1
<p><u>Betreff:</u> Antrag des Magistrats der Stadt Sontra auf Zulassung einer Abweichung gem. § 8 Hess. Landesplanungsgesetz (HLPG) i.V. mit § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG); gepl. Solarpark, Gemarkung Sontra, Stadt Sontra, Werra-Meißner-Kreis</p>		

Der Zentralausschuss wird gebeten, folgenden

B e s c h l u s s

zu fassen:

„Der Abweichung vom RPN gemäß § 8 HLPG wird für den geplanten Solarpark, Gemarkung Sontra, Stadt Sontra, Werra-Meißner-Kreis, auf der Grundlage des beiliegenden Entwurfs der landesplanerischen Entscheidung zugestimmt.“



Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

Mit Empfangsbekanntnis

Magistrat der
Stadt Sontra
Marktplatz 6
36205 Sontra

Aktenzeichen
Bearbeiter/in
Durchwahl
Fax
E-Mail
Internet
Ihr Zeichen
Ihr Antrag vom
Besuchsanschrift

0030-21-093b20.01-00009#2026-00001
Herr Zierau / Frau Potthoff
0561 106-43 62/-43 81
0611 32764-1642
peter.zierau@rpks.hessen.de
www.rp-kassel.de

05.03.2026
Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum

28.04.2026

nachrichtlich:

Ingenieurbüro Chr. Henke
Bahnhof Str.21
37218 Witzenhausen

In dem landesplanerischen Verfahren nach § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG)
i.V.m. § 8 Hess. Landesplanungsgesetz (HLPG)

des Magistrats der Stadt Sontra,

Antragsteller,

wegen

Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN)
hat der Zentralausschuss der Regionalversammlung Nordhessen
in seiner Sitzung am 27.04.2026

folgende **landesplanerische Entscheidung** getroffen:

I.

Die am 05.03.2026 beantragte Abweichung vom Regionalplan Nordhessen 2009 gemäß § 8 HLPG für **eine geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer Fläche von ca. 2,6 ha** in der Flur 41, Flurstücke 56 und 59 sowie 58 tlw. in der Gemarkung Sontra der Stadt Sontra, Werra-Meißner-Kreis, wird zugelassen.

Der Auszug aus dem Regionalplan 2009 (Anlage 1), ein Luftbild des Projektgebietes (Anlage 2), der Vorentwurf des zugrunde liegenden Bebauungsplans Nr. 30 der Stadt Sontra (Anlage 3) – alle ohne Maßstab aus den Antragsunterlagen übernommen – sowie eine Übersicht über die Ertragsmesszahlen im Projektgebiet (Anlage 4) werden Bestandteile dieses Bescheides.

II.

Hinweise

Bei der Zulassung der Abweichung wird davon ausgegangen, dass die Hinweise und Anregungen, die im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung nach § 4 (1) BauGB für die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sontra und den Bebauungsplan Nr. 30 „Sondergebiet Photovoltaik Am langen Rain“ geäußert wurden, im weiteren Verfahrensgang sachgerecht berücksichtigt werden. Sie stellen das Vorhaben nicht grundsätzlich infrage.

III. Begründung

1. Sachverhalt

Die Stadt Sontra beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zugunsten eines örtlich ansässigen Gewerbebetriebs in der Flur 41 der Gemarkung Sontra zu schaffen. Dabei handelt es sich um eine gut 2,6 ha große Projektfläche, unmittelbar südwestlich an das Industrie- und Gewerbegebiet Brodberg angrenzend und im Süden begrenzt durch die L 3249.

Die geplante PV-Anlage schließt unmittelbar an das Betriebsgelände des antragstellenden Unternehmens, der Fa. H. Würfel Metallbau GmbH, an und soll zukünftig eine energieautarke Produktion am Standort auf der Basis von Solarenergie ermöglichen. Das Unternehmen ist bereits jetzt vom öffentlichen Versorgungsnetz getrennt, über die bereits vorhandene Auf-Dach-Anlage hinaus benötigter Strom muss bislang selbst mit (Diesel)Aggregaten erzeugt werden. Diese Lücke soll zukünftig über die erweiterte Erzeugung von Solarstrom aus der Freiflächen-Anlage mit etwa 3 MWp und entsprechende Speicherung geschlossen werden. Eine Einspeisung ins öffentliche Netz ist nicht vorgesehen, da die gesamte Strommenge verbraucht bzw. für die Bedarfsspitzen zwischengespeichert werden wird.

Als sog. hessische „Klima-Kommune“ hat die Stadt Sontra ein Solarflächenkataster erstellen und damit für das gesamte Stadtgebiet Potenzialflächen für die Errichtung von Solarflächenanlagen ermitteln lassen. Obwohl die nun überplanten Flurstücke außerhalb dieser Flächenkulisse liegen, haben sich „die politisch Verantwortlichen der Stadt Sontra (...) im Hinblick auf die Unterstützung eines ortsansässigen Betriebes und damit die Stärkung des Wirtschaftsstandortes sowie die Energieautarkie Sontras dafür entschieden, das Planvorhaben auf den beabsichtigten Flächen zu befürworten.“

Die Planungsfläche wird aufgrund schwieriger und heterogener Bedingungen hinsichtlich der Bodenverhältnisse und der Topographie nur noch eingeschränkt als Grünland bewirtschaftet, von Nord nach Süd mit abnehmender Intensität. Die Grundstücke befinden sich bereits im Firmeneigentum.

Folgende Festlegungen im Regionalplan Nordhessen 2009 sind durch die geplante Maßnahme betroffen:

- Vorranggebiet für Landwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen
- Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz

Die Fläche des Plangebiets liegt komplett in einem „Vorranggebiet für Landwirtschaft“. Dieses stellt in Verbindung mit Ziel 2 im Kap. 5.2.2.3 des Teilregionalplans Energie Nordhessen einen Zielverstoß dar, sodass für die Durchführung des Vorhabens die Zulassung einer Zielabweichung vom Regionalplan Nordhessen 2009 gemäß § 8 Abs. 2 HLPG für die geplanten gut 2,6 ha erforderlich ist.

Der Magistrat der Stadt Sontra hat bereits im Mai 2024 den Aufstellungsbeschluss für die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage in der Gemarkung Sontra gefasst. Im Winter 2025 erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB. Auf dieser Basis hat die Stadt mit Schreiben vom 05.03.2026 die Zulassung einer Abweichung von den entgegenstehenden Zielen der Regionalplanung beantragt. Dabei wurden die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung im Bauleitplanverfahren abgegebenen Stellungnahmen zur Verfügung gestellt. Die Zeit zwischen erster Beteiligung und Antragstellung für die Zielabweichung wurde laut Aussage der Stadt für die Abstimmung der Kompensationsmaßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde genutzt, sodass den natur- schutzfachlichen Belangen zwischenzeitlich Rechnung getragen werden konnte.

2. Auswertung der Stellungnahmen aus der 1. Offenlage

Im Zuge der Trägerbeteiligung für die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sontra und den Bebauungsplan Nr. 30 „Sondergebiet Photovoltaik Am langen Rain“ haben die beteiligten Träger öffentlicher Belange (TÖB) überwiegend keine Bedenken gegen das Projekt vorgetragen.

Dem Vorhaben nicht zugestimmt hat die **Untere Landwirtschaftsbehörde** beim Werra-Meißner-Kreis, und zwar pauschal und ohne Nennung konkreter Gründe wegen des Zielkonfliktes mit dem Vorranggebiet für Landwirtschaft des Regionalplans Nordhessen.

Die **Obere Landwirtschaftsbehörde** beim RP Kassel äußerte zwar grundsätzliche Bedenken gegen das Freiflächen-PV-Vorhaben wegen möglicher nachteiliger Auswirkungen auf die Agrarstruktur, konnte diese jedoch im konkreten Fall aufgrund der Lage, der Nutzung und der Bodenbewertungen zurückstellen.

Die **HGON** (Arbeitskreis WMK) stimmt dem Vorhaben wegen des Verlusts einer für Nordhessen typischen Landschaft nicht zu.

Auch der **Landesjagdverband Hessen** sowie die **Naturschutzinitiative** lehnen das Vorhaben aus grundsätzlichen Erwägungen wortgleich ab. Begründet wird dies vor allem mit dem Lebensraumverlust insbesondere für die Vogelwelt und der Zerschneidungswirkung durch den umgrenzenden Zaunbau. Auch wird die Inanspruchnahme einer extensiven Grünland-Fläche wegen ihrer unterstellten ökologischen Hochwertigkeit und überdurchschnittlichen Artenvielfalt kritisiert. Beklagt wird generell auch der „extrem hohe Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche durch Verkehr, Siedlungsausweitungen und Flächen für Gewerbe und Industrie“, der „durch den zusätzlichen Flächenfraß und die Naturzerstörung durch die Energiewende (...) massiv beschleunigt“ werde. Positiv vermerkt der Einwender allerdings die schon bestehende komplette Dachnutzung mit PV-Modulen durch den Vorhabenträger, auch wenn weiterhin ein umfängliches PV-Potenzial im gewerblichen Bestand und auf Dachflächen innerhalb der Stadt Sontra gesehen wird.

Die übrigen Stellungnahmen enthalten Hinweise und Anregungen zur Projektausführung. Diese stellen eine Abweichungszulassung jedoch nicht in Frage, sondern müssen im Fortgang des Planungsprozesses Beachtung und Berücksichtigung finden. Dies gilt insbesondere für die Anregungen und Bedenken der Unteren Naturschutzbehörde, die aber laut Aussage der Stadt Sontra zwischenzeitlich geklärt sein und im weiteren Verfahrensgang berücksichtigt und abgearbeitet werden sollen.

3. Entscheidungsgründe

Die beantragte Abweichung wird gem. § 6 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 8 HLPG zugelassen, weil sie unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge des Regionalplans nicht berührt werden. Außerdem liegt das dahinterstehende PV-Projekt im überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energie und dient der öffentlichen Sicherheit im Sinne des § 2 EEG.

Hintergrund und Anlass des vorliegenden Antrags auf Abweichungszulassung vom entgegenstehenden regionalplanerischen Ziel des Vorranggebietes für Landwirtschaft ist die Planung einer Freiflächen-PV-Anlage durch einen örtlichen Gewerbebetrieb zur möglichst autarken Stromversorgung. Dieses Projekt wird von der Stadt Sontra unterstützt, die bereits parallel zum beantragten Abweichungsverfahren eine kommunale Bauleitplanung durchführt.

Eine Abweichungszulassung ist erforderlich aufgrund der Lage der Projektfläche ausschließlich in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft, das als raumordnerisches Ziel einen entgegenstehenden öffentlichen Belang darstellt: Nach den Regelungen des Teilregionalplans Energie im Ziel 2 des Kap. 5.2.2.3 Solarenergie sind Freiflächen-PV-Anlagen im Vorranggebiet für Landwirtschaft nicht zulässig.

Im Rahmen der Prüfung der raumordnerischen Vertretbarkeit der Zielabweichung ist entsprechend der Begründung zum Ziel 2 des Kap. 5.2.2.3 eine Alternativenprüfung erforderlich. Darauf ist im vorliegenden Fall aufgrund der Ortsgebundenheit des Projektes – im Sinne eines erforderlichen engen räumlichen Zusammenhangs mit der zu versorgenden Betriebsstätte –, der beabsichtigten Realisierung des Projektes auf betriebseigenen Flächen und der relativ geringen Flächeninanspruchnahme verzichtet worden.

Alternative Möglichkeiten im gewerblichen Bestand des Unternehmens stehen nicht zur Verfügung: So ist das Dach der Betriebsstätte bereits komplett mit PV-Modulen belegt, angrenzende Freiflächen auf dem Grundstück können wegen Lkw-Verkehr mit Krananla-

gen nicht überbaut werden. Der benachbarte Parkplatz ist aus südlicher Richtung von großen Bäumen begrenzt, sodass aufgrund der Verschattungseffekte eine Solarnutzung im erforderlichen Umfang nicht möglich bzw. sinnvoll erscheint.

Der eigentliche Standortbereich erscheint als generell geeignet, da bereits jetzt eine landwirtschaftliche Mindernutzung stattfindet. Zwar bewegen sich die Ertragsmesszahlen auf der Fläche zwischen Werten von 20 und 55, sie liegen aber mosaikartig verteilt vor. Gemittelt ergibt sich ein durchschnittlicher Wert von 35,5, der damit deutlich unter dem Gemarkungsschnitt von Sontra mit 41 und auch deutlich unter dem regionalplanerischen Schwellenwert von 45 liegt. Auch die Gesamtbewertung der Bodenfunktion von sehr gering bis hoch auf kleinem Raum spiegelt die qualitative Heterogenität der Fläche wider.

Im Hinblick auf die geringe Flächengröße des Projektes sowie einer Inanspruchnahme von weniger als 0,05 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche Sontras (5682 ha) ist nicht zu befürchten, dass mit dem Vorhaben ein relevanter Eingriff in das örtliche Pachtgefüge einhergehen bzw. eine Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebes verbunden sein wird.

Grundsätzliche Bedenken gegen das PV-Vorhaben sind seitens der Unteren Naturschutzbehörde nicht vorgetragen worden. Ihrer Kritik und weiteren Anregungen ist im zurückliegenden Abstimmungsprozess laut Aussage der Stadt nachgekommen worden. Die konkrete Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird im weiteren Bebauungsplanverfahren durchgeführt, erforderliche Kompensationsmaßnahmen sollen auf weiteren betriebseigenen Flächen durchgeführt werden.

In diesem rechtlichen und fachlichen Rahmen kann auch der Kritik der drei Umweltverbände ausreichend Rechnung getragen werden. Dabei können die vorgetragenen Bedenken aufgrund der geringen Flächengröße und der landschaftlichen Eingebundenheit des Vorhabens durch die angrenzende Gehölzbestände in der Abwägung zugunsten der angestrebten energetischen Autarkie auf regenerativer Basis eines Gewerbebetriebes zurückgestellt werden.

Im Ergebnis kann die beantragte Abweichung zugunsten der rund 2,6 ha großen geplanten PV-Anlage zugelassen werden. Ausschlaggebend dafür ist v.a. das überragende öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energie, die im Sinne des § 2 EEG auch der öffentlichen Sicherheit dient. Durchgreifende Belange sind durch die Landwirtschaftsbehörde nicht vorgetragen worden.

Zusammenfassend sprechen folgende Erwägungen für die Abweichungszulassung:

- die geringe Flächengröße, gerade auch unter Bezug auf die Größe des Stadtgebietes sowie die landwirtschaftliche Nutzfläche in Sontra (0,05 %),
- die Einhaltung der regionalplanerischen Regelungen zur Bodengüte, d.h. die deutliche Unterschreitung des Schwellenwertes einer EMZ von 45 und des Gemarkungsschnittes, und damit keine Beanspruchung von hoch- oder gar höchstwertigen Fläche der Gemarkung,
- die für die PV-Nutzung beanspruchten Flächen entsprechen auch dem derzeitigen planerischen Willen der Regionalversammlung zur Standortwahl von Freiflächen-PV-Anlagen im Entwurf des in Aufstellung befindlichen Regionalplans,
- die geplante PV-Anlage soll in erster Linie der Eigenstromversorgung eines ortsansässigen Betriebs dienen und ist damit auch im Interesse der lokalen und regionalen Wirtschaftsförderung.

Die Inanspruchnahme von Flächen in Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktionen und den Grundwasserschutz ist nicht abweichungsrelevant, erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten. Die entsprechenden Belange der betroffenen Schutzgüter sind jedoch mit besonderem Gewicht in die Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung einzustellen.

Mit seinen bezogen auf die gesamte Planungsregion nicht wesentlichen Auswirkungen auf die Funktionen und Ziele, die durch die Festlegung als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ im aktuellen Regionalplan gesichert werden, ist eine Zulassung der beantragten Abweichung in diesem besonderen Einzelfall somit vertretbar.

Kostenentscheidung:

Abweichungsverfahren vom Regionalplan sind nach § 16 HLPG grundsätzlich kostenpflichtig. Die zu erhebenden Verwaltungskosten regelt die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO-MWEVL) vom 19.11.2012, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I, vom 11.12.2012. Zuletzt geändert wurde die Verordnung am 11.12.2024 durch die Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlicher Raum. Kommunen sind bei Abweichungsverfahren nach der Verwaltungskostenordnung i.V. mit § 16 HLPG von der Zahlung befreit. Diese Befreiung gilt nicht, wenn die Kommune berechtigt ist, die Gebühr einem Dritten unmittelbar aufzuerlegen (etwa durch einen Städtebaulichen Vertrag mit dem Investor) oder wenn das Verfahren im Interesse eines nicht gebührenbefreiten Dritten beantragt wurde (siehe Ziffer 5501 der Kostenordnung). Dieser Sachverhalt ist hier der Fall.

Dabei habe ich folgende Positionen zugrunde gelegt:

Nr. 51 der Kostenordnung	Prüfung und Feststellung der Erforderlichkeit für ein Abweichungsverfahren mit mittlerem Aufwand	1.500,00 €
Nr. 551 der Kostenordnung	Zulassung der Abweichung	2.500,00 €
Summe		4.000,00 €

Den Betrag von

4.000,00 €

bitte ich bis zum 10.06.2026

unter der **IBAN DE43 5005 0000 0001 0058 91**

und der **BIC HELADEFXXX**

unter Angabe der **Referenznummer 21007422600043**

im Verwendungszweck und des

Aktenzeichens 0030-21-093b20.01-00009#2026-00001

zu überweisen.

Werden Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des auf 100,-- € abgerundeten Kostenbetrages zu entrichten (§ 15 Hessisches Verwaltungskostengesetz).

Auslagen i. S. von § 9 HessVwKostG sind nicht entstanden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41 – 43, 34119 Kassel, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Sie kann auch mittels eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a Abs. 2 bis 4 der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Kapitel 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung erhoben werden.

Im Auftrag



(Schäfer)

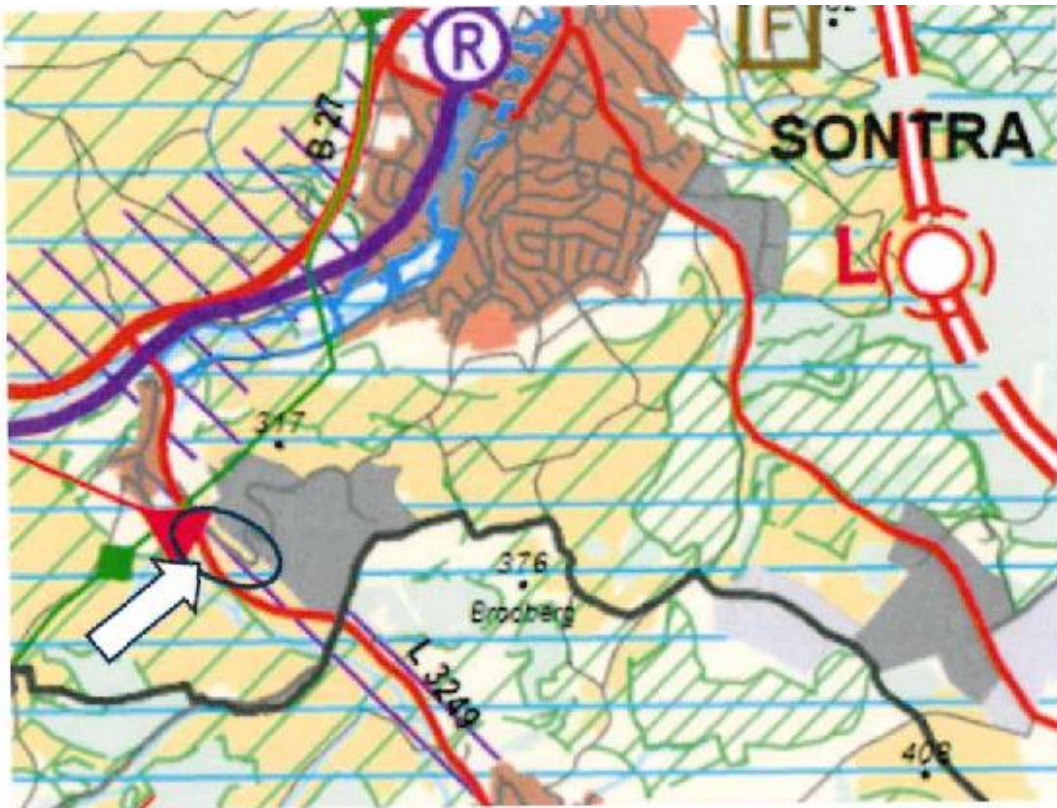
Anlagen

- 1 Auszug aus dem Regionalplan Nordhessen 2009 (ohne Maßstab)
- 2 Luftbild des Projektgebietes (ohne Maßstab)
- 3 Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 30 der Stadt Sontra (ohne Maßstab)

- aus den Antragsunterlagen übernommen

- 4 Übersicht über die Ertragsmesszahlen im Projektgebiet (ohne Maßstab)

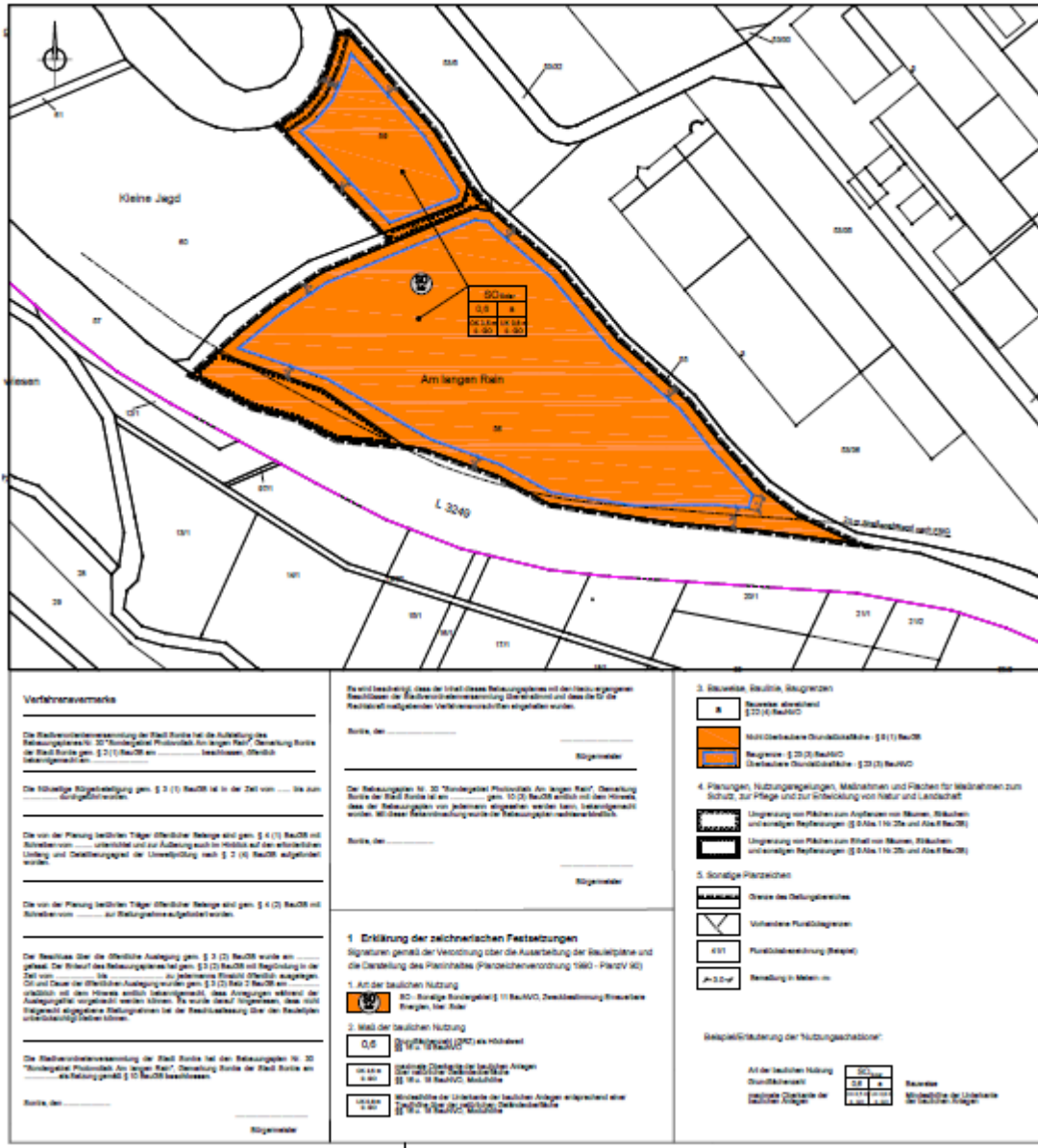
Anlage 1: Auszug aus dem Regionalplan Nordhessen 2009 (ohne Maßstab)



Anlage 2: Luftbild des Projektgebietes (ohne Maßstab)



Anlage 3: Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 30 der Stadt Sontra



Verfahrensvoraussetzungen

Die Sachverständigenentscheidung der Stadt Sontra ist die Ausführung des Bebauungsplans Nr. 30 "Sontragebiet Privatwald Am langen Rain". Darstellung Karte der Stadt Sontra gem. § 2 (1) BauVO an beschlossen. Öffentlich bekanntgegeben:

Die öffentliche Bürgerbeteiligung gem. § 2 (1) BauVO ist in der Zeit vom bis zum erfolgt.

Die von der Planung bedingten Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 (1) BauVO mit Schreiben vom unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Zeitbezug gemäß der Umweltsicht nach § 2 (4) BauVO aufgefordert worden.

Die von der Planung bedingten Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 (2) BauVO mit Schreiben vom zur Beteiligungsauflage benannt worden.

Der Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 2 (2) BauVO wurde am gefasst. Der Entwurf des Bebauungsplans ist gem. § 2 (2) BauVO mit Begründung in der Zeit vom bis im öffentlichen Raum öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gem. § 2 (2) BauVO an unterrichtet und dem Hinweis enthält bekanntgegeben, dass Änderungen während der Auslegungsfrist vorgeschrieben werden können. Es wurde darauf hingewiesen, dass nicht eingereichte Äußerungen bei der Sachverständigen über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Sachverständigenentscheidung der Stadt Sontra ist die Darstellung des Bebauungsplans Nr. 30 "Sontragebiet Privatwald Am langen Rain". Darstellung Karte der Stadt Sontra an beschlossen § 2 BauVO.

Karte, der
Stigewieder

Es wird bescheinigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplans mit den festgelegten Beschlüssen der Sachverständigenentscheidung übereinstimmt und dass die für die Realisation notwendige Verfahrensvorbereitung eingehalten wurde.

Karte, der
Stigewieder

Der Bebauungsplan Nr. 30 "Sontragebiet Privatwald Am langen Rain". Darstellung Karte der Stadt Sontra ist an gem. § 2 (2) BauVO erstellt und dem Hinweis, dass der Bebauungsplan von mehreren Äußerungen versehen kann, bekanntgegeben worden. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan mitzuteilen.

Karte, der
Stigewieder

1. Erklärung der zeichnerischen Festsetzungen
Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Plancharakteres (Planzeichenverordnung 1960 - PlanZV 60)

1. An der baulichen Nutzung
 SO - Sontragebiet Privatwald § 11 BauVO, Zweckbestimmung Sontragebiet Privatwald, hier: SO

2. Maß der baulichen Nutzung
 0,0 - Grundflächenzahl (GFZ) als Höchstwert
 0,0/0,0 - Grundflächenzahl (GFZ) der baulichen Anlagen der öffentlichen Grundflächenzahl
 0,0/0,0 - § 10 BauVO, Maßstäbe
 0,0/0,0 - Mindesthöhe der Umkleekabinen der baulichen Anlagen entsprechend einer Grundflächenzahl (GFZ) von 0,0/0,0

3. Stützlinie, Stützlinie, Baumgrenze

A - Stützlinie, Stützlinie § 17 (1) BauVO

SO 000 - Nicht überbaubare Grundflächenzahl - § 11 (1) BauVO

0,0/0,0 - Regenerie - § 20 (2) BauVO

0,0/0,0 - Überbaubare Grundflächenzahl - § 20 (2) BauVO

4. Pflanzungen, Nutzungsergänzungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

0,0/0,0 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 2 BauVO)

0,0/0,0 - Umgrenzung von Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 2 BauVO)

5. Sonstige Planzeichen

0,0/0,0 - Grenze des Geltungsbereiches

0,0/0,0 - Vorläufige Planbegrenzung

0,0/0,0 - Planbegrenzung (Beispiel)

A-S-D-F - Bestimmung in Maßstab

Beispiel/Erklärung der Nutzungscharaktere

An der baulichen Nutzung Grundflächenzahl 0,0 A - Regenerie

Grundflächenzahl der baulichen Anlagen 0,0/0,0 0,0/0,0 - Mindesthöhe der Umkleekabinen der baulichen Anlagen

Anlage 4: Übersicht über die Ertragsmesszahlen im Projektgebiet (ohne Maßstab)

Verteiler:

Kreisausschuss des
Werra-Meißner-Kreises

wmk@werra-meissner-kreis.de

Dez. 25
im Hause

[Funktionspostfach Landwirtschaft](#)

Dez. 26
im Hause

[Funktionspostfach Forsten und Jagd](#)

Dez. 27
im Hause

[Funktionspostfach Eingriffe](#)

Dez. 31.2 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten und Bodenschutz
im Hause

[Funktionspostfach Beteiligung 31.2](#)

Dez. 31.4 – Kommunales Abwasser, Oberirdische Gewässer
im Hause

[Funktionspostfach Beteiligung 31.4](#)

Dez. 33.2 - Immissionsschutz
im Hause

[Funktionspostfach Beteiligung Immissionsschutz HEF](#)

Dez. 34 -Bergaufsicht
im Hause

[Funktionspostfach Bergaufsicht](#)

nachrichtlich:

Dezernat 21/1-Bauleitplanung
im Hause

[Funktionspostfach Genehmigung Bauleitpläne](#)

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr, Wohnen und Ländlicher Raum
Abt. VII 2 Raumordnung und Regionalplanung
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden

annaselina.junker@wirtschaft.hessen.de